

## **Flugbetriebsordnung Verkehrslandeplatz Münster-Telgte**

Diese Flugbetriebsordnung soll einen sicheren Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Münster-Telgte gewährleisten. Neben den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (LuftVG, LuftVO, LuftVZO, Verfügungen der Luftfahrtbehörde), den für den Flugplatz veröffentlichten flugbetrieblichen Regelungen und auch der Segelflugbetriebsordnung (SBO) sind die folgenden Regelungen zu beachten.

### **1. Allgemeines**

Flugbetrieb ist nur zulässig, wenn ein vom Platzhalter eingesetzter Flugleiter anwesend ist. Das gilt sowohl für die veröffentlichte Betriebszeit als auch für die anderen Zeiten. Hier ist zusätzlich für jeden Luftfahrer die Genehmigung des Platzhalters erforderlich (PPR).

Der Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.

Im Platzverkehr und auf dem Roll- und Vorfeld ist Hörbereitschaft auf der Info-Frequenz aufrechtzuerhalten. Anfliegende Luftfahrzeuge haben 5 Minuten vor Einflug in den Platzverkehr Funkkontakt mit Telgte-Info aufzunehmen. Der Funkverkehr ist auf unbedingt notwendige Meldungen oder auf kurze Meldungen zur Information anderer Luftfahrer zu beschränken.

Im Platzverkehr sind die in der Sichtanflugkarte für den Flugplatz Münster-Telgte dargestellten Platzrunden möglichst einzuhalten. In der südlichen Platzrunde soll die Flughöhe 1000 ft MSL betragen.

Das Überfliegen von bebautem Gebiet und Gehöften in der Nähe des Verkehrslandeplatzes sollte mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen möglichst vermieden werden.

### **2. Motorflugbetrieb**

Motorflugzeuge und Touringmotorsegler (TMG) haben die südliche Platzrunde zu benutzen (Ausnahme Schleppflugzeuge). Der Einflug erfolgt in der Regel im Gegenanflug, der Ausflug im Querabflug.

Geradeaus- und Direktanflüge sind aus wirtschaftlichen und lärmtechnischen Gründen möglich, wenn es der Platzverkehr erlaubt. Über diese Anflüge ist Telgte-Info zu informieren. Das gilt auch für Landeanflüge im Schulbetrieb aus ungewohnter Position, Durchstartübungen und Ziellandeübungen.

Bei einem Abbruch des Landeanfluges (Durchstarten) ist die Flugbahn parallel zur Bahn nach Süden zu verlegen.

Auf der befestigten Piste darf nicht gestartet oder gelandet werden, wenn sich andere Luftfahrzeuge auf der Bahn oder im Sicherheitsstreifen befinden oder wenn die gelben Warnleuchten an den Bahnenden blinken.

### **3. Segelflugbetrieb**

Der Segelflugbetrieb (bis zur Flughöhe von ca 1500 ft MSL) wird im Norden des Flugplatzes durchgeführt.

Für den sicheren Ablauf von Segelflugstarts muss ein der Flugleitung gemeldeter Startleiter anwesend sein.

Der Start erfolgt an der nördlichen Platzgrenze (Windstart) oder direkt davor (F-Schleppstart).

Segelflugstarts sind nur zulässig, wenn kein Luftfahrzeug im Landeanflug ist oder sich auf der befestigten Piste in Startposition befindet. Das bedeutet, dass an der Winde nur gestartet werden darf, wenn kein anfliegendes Luftfahrzeug kurz vor Eindrehen oder schon im Endanflug ist. Im F-Schlepp darf noch gestartet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schleppzug mehr als die Hälfte der Startstrecke erreicht hat, bevor das anfliegende Luftfahrzeug die Landeschwelle erreicht hat.

Bei einem Windstart müssen die gelben Warnleuchten an den Bahnenden eingeschaltet sein.

In Ausnahmefällen kann der F-Schleppstart von der befestigten Piste durchgeführt werden. Dazu ist eine Absprache mit der Flugleitung notwendig. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Platzverkehr nicht gefährdet wird oder unzumutbar behindert wird. Die Flugleitung kann den F-Schleppbetrieb von der Piste aus flugbetrieblichen Gründen jederzeit untersagen.

Die Landung der Segelflugzeuge ( und der Schleppflugzeuge) erfolgt aus der Nordplatzrunde. (Die in der Anflugkarte dargestellte Platzrunde dient nur als Hinweis für die Segelflugplatzrunde). Die Landebahn ist durch in das Gras eingelassene weiße Betonplatten gekennzeichnet. Beim Anflug mehrerer Segelflugzeuge soll das erste Segelflugzeug möglichst im Norden des Landestreifens aufsetzen und , wenn möglich, nach Norden abrollen.

Wenn der Segelfluglandestreifen besetzt ist oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann, dürfen Segelflugzeuge als Ausnahme im Sicherheitsstreifen oder auf der befestigten Piste landen. Notwendige Voraussetzung ist ein freier Endanflug und ausreichend viele Helfer zum schnellen Abräumen. Telgte-Info muss informiert werden.

Eigenstartfähige Segelflugzeuge können zum Start sowohl das Segelfluggelände (wie F-Schlepp) als auch die befestigte Piste benutzen.

#### **4. Betrieb mit Luftsportgeräten**

Der Betrieb mit Luftsportgeräten bedarf der vorherigen Genehmigung des Platzhalters (PPR)

Für am Flugplatz Münster-Telgte stationierte Luftsportgeräte gilt die Genehmigung in der veröffentlichten Betriebszeit als erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

##### **4.1. Ultraleichtflugzeuge (UL)**

Für dreiachsgesteuerte motorgetriebene UL gilt Punkt 2 dieser Betriebsordnung, für UL-Segelflugzeuge ist Punkt 3 verbindlich. Gewichtsgesteuerte UL und Hängegleiter müssen für Start und Landung das Segelfluggelände benutzen.

##### **4.2. Bemannte Ballone**

Aufrüst- und Startplatz ist mit der Flugleitung abzustimmen. Der verantwortliche Ballonfahrer ist für das richtige Verhalten der Starthelfer verantwortlich.

##### **4.2. Fallschirmspringer**

Fallschirmsprungbetrieb auf dem Flugplatz Münster-Telgte ist nur dann zulässig, wenn der übrige Flugbetrieb nicht behindert wird. Er ist nicht zulässig, wenn Segelflugbetrieb in der Platzrunde stattfindet. Bei Aufnahme des Sprungbetriebes ist ein Sprungleiter zu benennen und der aktuelle Sprungbetrieb und insbesondere die Landezone mit der Flugleitung abzustimmen. In der Regel ist bei Startrichtung 28 die Landezone in Höhe der Schwelle 10, bei Startrichtung 10 in Höhe der Schwelle 28, jeweils auf dem Segelfluggelände. Im Bereich der Landezone dürfen sich keine Luftfahrzeuge mit laufendem Triebwerk befinden.

Das Absetzen der Springer ist der Flugleitung 5 Min, dann 1 Min vorher anzukündigen. Der Flugleiter kann den Absetzvorgang abbrechen.

##### **4.3. Modellflugzeuge**

Der Betrieb mit Modellflugzeugen ist in jedem Fall mit der Flugleitung abzustimmen. Es muss sichergestellt sein, dass weder Personen gefährdet noch auf dem Flugplatz abgestellte Luftfahrzeuge beschädigt werden können.